

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 13. Von der Collision der statutarischen Geseze.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

sie eingeführt ist, nicht immer die nemliche, sondern bald diese bald jene Art derselben. Kommt also an diesem oder jenem Ort die Frage über Rechte oder Wirkungen der Güter-Gemeinschaft in Vorwurf, so ist deren Entscheidung immer erst aus statutarischen Quellen aufzusuchen, ehe man zu den Grundsätzen aus der Lehre von Gesellschaften nach fremden Rechten seine Zuflucht nimmt. *)

*) Dan. Klugkist D. d. regul. jur. romanæ è doct. d. societat. male ad Com. bon. inter conj. accommodatis. Marb. 1771.

§ 13.

Von der Collision der statutarischen Gesetze.

Aber aus eben dem Grunde, daß wir an dem einen Ort die allgemeine, an dem andern die besondere, an dem dritten zwar eine

eine oder die andere, aber durch statutari-
sche Verordnungen wieder modificirte Art
der Güter-Gemeinschaft antreffen, entsteht
die natürliche Frage: welches Gesetz wird
als das entscheidende angenommen, wenn
Personen von verschiedenen Wohnorten,
in denen in Hinsicht auf die eheliche Güter-
Gemeinschaft auch verschiedene Rechte obti-
niren, sich heurathen?

§. 14.

Fortsetzung.

Zimmer kommt es in solchen Fällen dar-
auf an, welche Art in dem Wohn-Ort
des Mannes die gültige ist; da beide Ehe-
gatten die Præsumtion wider sich haben,
daß sie bei Schließung ihrer Ehe sich still-
schweigend, denen in dem Wohn-Ort des
Mannes obtinirenden Gesetzen unterworfen
haben. *) Eben deßwegen dehnt sich die in
dem Wohn-Ort des Manns geltende Gü-

B e

ters